



Stadt Bad Windsheim

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 31, 2. Änderung, „Nördlich Wiebelsheimer Straße“

Der Stadtrat der Stadt Bad Windsheim hat am 04.07.2024 den Bebauungsplan Nr. 31, 2. Änderung „Nördlich Wiebelsheimer Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück Fl. Nr. 3984/8, Gemarkung Bad Windsheim.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan bei der Stadt Bad Windsheim, Bauamt, Zimmer 2.07 während der Öffnungszeiten (Mo – Fr 8.30 – 12.00 Uhr und Do 8.30 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Diese Bekanntmachung der Planunterlagen ist ebenso auf der Homepage der Stadt Bad Windsheim unter www.stadt.bad-windsheim.de/auslegungsunterlagen/ abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Windsheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Windsheim, den 31.07.2024
STADT BAD WINDSHEIM



Jürgen Heckel
Erster Bürgermeister

